

Gesetzliche Verordnung,

betreffend die Fischer-Polizey im Kanton
Zürich.

Wir Burgermeister Klein und Große Rätthe des Standes Zürich: — nachdem die Erfahrung der jüngst verfloffenen, so wie früherer Jahre gezeigt, daß nicht nur allein die Fischenzen in unserm Kanton schlecht besorgt, und dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung für den Staat benahe gänzlich vernachlässiget worden, indeme die zur Sicherheit derselben früher bestandenen Verordnungen nicht mehr beobachtet worden; sondern daß auch durch eingeschlichene Mißbräuche und schädliche Hülfsmittel die Fischenzen gänzlich zu Grunde gerichtet werden, — haben desnahen folgende Fischerordnung, deren strengste Befolgung wir jedermann zur Pflicht machen, festgesetzt und verordnet:

1.) Es solle die ganze Fischenzen in allen Seen, Flüssen und Bächen in unserm Kanton, mit Ausnahme derjenigen einzelnen Bezirken, die erweislicher Maassen anderen Corporationen oder Partikularen als Eigenthum zustehen, dem Staat zur Benutzung zudienen.

2.) Sollen alle, sowohl die dem Staat zudienenden, als aber auch die, Corporationen und Partikularen eigenthümlich gehörenden Fischenzen, nur von dem Eigenthümer oder demjenigen, der solche zu Lehen empfangen, - sonst aber von niemand andern auf irgend eine Art und Weise benutzt werden.

3.) Alle diese sowohl dem Staat als Corporationen oder andern Privaten zur Benutzung zustehenden Fischenzen, besonders aber der Zürichsee, in Verbindung mit der Limmath, als der wichtigsten, dem Staat zustehenden Fischenzen, sollen nur nach Anleitung der ältern und neuerdings bestätigten Fischerordnungen de No. 1710 und 1776 benutzt werden mögen, und in Folge dessen soll:

4.) Ueberhaupt kein Fisch, so lange er im Bann ist, oder während der Laichzeit, auf irgend eine Weise mögen gefangen werden.

5.) Sollen die Fischenzen nur nach den in den ältern Verordnungen enthaltenen und vorgeschriebenen Gewerben und Geräthschaften benutzt werden, und in allen, sowohl dem Staat, als Corporationen oder Partikularen zudienenden Fischenzen, besonders in den Landbächen, alles Fischen mit Garnen, Netzen, Reuschen, von der Hand, mit der Nachtfackel, mit Hineinwerfen

betäubender Speisen, und dem Aufschwellen der Bäche, so wie alles Krebsen bey trockener Witterung, besonders in den Sommer-Monaten, des gänzlichen verboten seyn.

6.) Mit der Sorge für die Vollziehung und Handhabe dieser allgemeinen, und der älteren speztellen Verordnungen, und genauer Aufsicht auf die Pflichterfüllung der besondern Aufseher, ist eine eigene Commission (lt. S. 8.) beauftragt, und zugleich bevollmächtigt, alle und jede dagegen Handelnde und Fehlbare zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, zu welchem Ende hin wir derselben ein Strafrecht von 24 Franken in der Meinung einräumen, daß wichtigere, die gedachte Strafcompetenz übersteigende Fälle, vor dem gehörigen Richter betrieben werden sollen.

7.) Dem Laider jedes dieser Verordnung zuwider Handelnden soll die Hälfte der eingezogenen Buße zukommen, und dabey desselben Namen verschwiegen bleiben, die andere Hälfte aber dem Fiscus anheim fallen.

8.) Der Kleine Rath wird eine aus zwey Kleinen Rätthen, aus zwey Großen Rätthen und zwey Kantonsbürgern bestehende Fischer-Commission erwählen, die sich (lt. S. 6.) wird angelegen seyn lassen, die Fischerordnung in unserm Kanton so viel möglich zu beaufsichtigen, die

Aufsicht über die Unteraufscher, die Execution und Beobachtung dieses Mandats zu handhaben, die Verleihung der dem Staat gehörenden Fischenzen und Führung der dießfälligen Contrôle zu besorgen, und über denselben Ertrag alljährlich mit der Finanz-Commission in Abrechnung zu treten.

Zürich, den 20sten Decembris 1809.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.